

~~11920~~ der Bezugspunkt
Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5823/11

1993-12-16

ANFRAGE

der Abgeordneten Strobl, DDr. Niederwieser, Mag. Guggenberger
und Genossen

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend Strafgelder

Die von den Exekutivorganen eingehobenen Strafgelder gem. § 100 Abs. 7 StVO werden auf
Bund, Land, Gemeinden und andere Rechtsträger (z.B. Straßengesellschaften) aufgeteilt.
So betragen beispielsweise die im Jahr 1992 in Tirol eingehobenen Strafgelder insgesamt
S 178.446.276,-- die auf Bund (79.985.000,--), Land (15.575.000,--), Gemeinden
(78.223.276,--) und sonstige Rechtsträger wie Brennerautobahn AG etc. (4.663.000,--)
aufgeteilt wurden.

Die aus Verkehrsdelikten von den Bezirksverwaltungsbehörden verhängten Strafen gem.
§ 15 VStG erbrachten durch eine Zweckbindung für die Sozialhilfe in Tirol zusätzlich
42,286.000,--.

Die im heurigen Jahr vorgenommene Anhebung einer Reihe von Strafsätzen von meist
S 100,-- auf S 300,- bzw. von S 300,-- auf S 500,-- dient zwar in erster Linie der besseren
Einhaltung der StVO, bringt aber auch erheblichen Mehreinnahmen für die genannten
Gebietskörperschaften.

Die dem Bund zukommenden Einnahmen werden im BVA 94 Kapitel 64 (2/64200-32-8812)
mit 775.119.000,-- angeführt (ebenso im VA 93), wobei der Erfolg 1992 mit rund 744 Mio.
angegeben ist. 10 % der dem Bund zustehenden Mittel werden für Maßnahmen bzw.
Einrichtungen der Verkehrsüberwachung verwendet, die im Kapitel 11 (Inneres) des BVA
ausgewiesen sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für wirtschaftliche
Angelegenheiten daher nachstehende

Anfrage:

1. Wie haben sich die Einnahmen nach § 100 StVO in den Jahren 1990 bis 1993 entwickelt?
 - a) für den Bund
 - b) für die Länder im einzelnen
 - c) für die Gemeinden der einzelnen Bundesländer
 - d) für sonstige Rechtsträger
2. Wie hat sich die Bestimmung des § 100 Abs. 7 bewährt, wonach die Aufteilung der Strafgelder speziell danach erfolgt, wer Erhalter jener Straße ist, auf welcher die Übertretung begangen wurde?
3. Sind Sie auch der Meinung, daß die von der Exekutive bei Übertretung der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen eingehobenen Strafgelder für den Bund wieder vermehrt zur Hebung und Verbesserung der Verkehrssicherheit aufgewendet werden sollen?
4. Welche Anteile aus den Einnahmen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der anderen Rechtsträger werden für Einrichtungen der Verkehrsüberwachung zur Verfügung gestellt?
5. Wie hoch ist die Zahl der Bediensteten und der Sachaufwand für die Verkehrsüberwachung in Österreich und gegliedert nach Bundesländern?